

Besondere Bedingungen für die Filmmaterial-Versicherung (BVB Material 2008) Ausgabe 01.2008



Hinweis:

Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Filmversicherungen (AVB Film 2008)

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die im Versicherungsvertrag genannten Bild-, Ton- und Datenträger

- a) während der Herstellung, Bearbeitung, Lagerung und des Transports,
- b) als fertige Bild-, Ton- und Datenträger,
- c) als Vorführkopien.

2 Versicherte Gefahren

1. Versichert sind alle unvorhergesehenen Gefahren zu Wasser, zu Lande und in der Luft, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
2. Unvorhergesehen sind solche Gefahren, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhergesehen werden können.
3. Ersetzt werden Beschädigungen, Zerstörungen und Abhandenkommen der unter § 1 genannten Sachen.

3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:

- a) Schäden durch betriebsbedingte, normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung;
- b) Schäden durch Witterungseinflüsse;
- c) Aufwendungen, die für nicht schadenbedingte Änderungen der versicherten Produktion getätigt werden;
- d) Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
- e) Schäden durch Kriegereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- f) Schäden durch Kernenergie gemäß Ziffer 2 AVB Film 2008;
- g) mittelbare Schäden, auch wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens sind, z. B. aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen oder Verlust von Folgeaufträgen;
- h) Vertragsstrafen.

4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Geltungsbereiches.

5 Besondere Obliegenheiten

1. Bei Filmaufnahmen im Inland ist das belichtete Material der Kopieranstalt unverzüglich, nach Möglichkeit täglich, zum sofortigen Entwickeln und Kopieren zuzustellen. Das entwickelte Material muss unverzüglich auf seine Verwertbarkeit überprüft werden.
2. Bei Filmaufnahmen im Ausland ist der Versicherungsnehmer verpflichtet,

- a) vor Beginn der Dreharbeiten mit dem Kopierwerk eine Vereinbarung zu treffen, dass dem Produzenten auf dem schnellsten Weg über jedes Entwicklungsergebnis eine Befundmeldung zugeht;
- b) das belichtete Material auf dem schnellstmöglichen Wege in die Kopieranstalt zu senden;
- c) das Material unverzüglich auf seine Verwertbarkeit zu überprüfen.

3. An jedem Drehort ist von dem belichteten Material täglich eine Probe zu nehmen, zu entwickeln und auf bestehende Mängel, Fehler und Schäden (wie z. B. Fussel, unrichtiger Bildstand, Unschärfe etc.) zu überprüfen.

Die entwickelten Proben sind aufzubewahren und dem Versicherer auf Verlangen zur Prüfung zu übergeben.

6 Versicherungssumme und Unterversicherung

1. Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und ist nachzuweisen.

2. Ermittlung des Versicherungswertes:

2.1 Während der Herstellung:

Als Versicherungswert gilt die Summe der Aufwendungen, die für die Herstellung der versicherten Sachen notwendig ist.

Handlungskosten und Gewinn sind auf Antrag mitversicherbar.

2.2 Bei fertigen Bild-, Ton- und Datenträgern:

a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von versicherten Sachen gleicher Art und Güte inklusive Zoll-, Fracht- und Transportkosten.

b) Ist der Wiederbeschaffungswert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig ist, die Sache herzustellen oder zu beschaffen.

c) Der Versicherungswert erhöht sich um die Aufwendungen, die notwendig sind, das endgültige Produkt zu erstellen.

Handlungskosten und Gewinn sind auf Antrag mitversicherbar.

2.3 Bei Vorführkopien:

Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Vorführkopien gleicher Art und Güte inklusive Zoll-, Fracht- und Transportkosten.

3. Ist die Versicherungssumme niedriger als der tatsächliche Versicherungswert, so wird nur der Teil des gemäß § 5 dieser Bedingungen ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem tatsächlichen Versicherungswert.

7 Entschädigungsberechnung

Ersetzt werden die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen im Rahmen der Versicherungssumme, jedoch höchstens bis zum Versicherungswert. Aufwendungen durch nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.